



STATUTEN DES VEREIN KLÜCKSKIND

Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend in der männlichen oder weiblichen Form verwendet. Die jeweils anderen Geschlechter werden miteingeschlossen.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "**Verein Klückskind** " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Basel, Schweiz.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt das Ziel, chronisch-kritisch erkrankten und schwerkranken Kindern & Jugendlichen, einen Herzenswunsch in Form eines Erlebnisses zu erfüllen. Dabei werden enge Familienmitglieder und Geschwister mitberücksichtigt. Durch die Mitgliederbeiträge und die Suche sowie Motivation geeigneter Sponsoren, Gönnern und Kooperationspartner wird in Zusammenarbeit mit Drittanbietern der Vereinszweck umgesetzt. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebend. Der Verein fungiert operativ als Sponsor und Vermittler für die Realisierung von Herzenswünschen in Absprache mit den betroffenen Familien. Die Wunscherfüllung richtet sich an Kinder & Jugendliche im Alter bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

III. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks setzt der Verein folgende Mittel ein:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoring und Schenkungen durch Kooperationen mit Dritten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten oder kann über unser Online-Formular auf der Vereinswebsite erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und seine Vorstandsmitglieder.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. **Passivmitglieder** ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Ein Vereinsmitglied hat das Recht darauf, dass Vereinsbeschlüsse korrekt gefasst werden; es hat das Recht, Beschlüsse anzufechten, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen. Das Stimmrecht umfasst bei Aktivmitgliedern ebenso das Wahlrecht der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. Des Weiteren besitzen **Aktivmitglieder** ein Recht auf Traktandierung eines Geschäfts, das Recht auf Einladung zur Mitgliederversammlung, das Recht auf Teilnahme einer Vereinsversammlung sowie das Recht auf Antragsstellung und Meinungsäusserung.

Die Mitglieder haben eine allgemeine Treuepflicht, sie sollten mithelfen, seinen Zweck aktiv zu fördern. **Aktivmitglieder** können zur Annahme eines Vorstandsamtes aufgestellt und gewählt werden. **Aktivmitglieder** bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 130.00, Passivmitglieder einen solchen von mindestens CHF 110.00.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, bei welcher der Jahresbeitrag entfällt und die Person ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung besitzt.

Wer gegen das Gesetz oder die Statuten verstösst oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, können aber auf freiwilliger Basis den Jahresbeitrag leisten.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist vollständig zum entsprechenden Eintrittsdatums für das jeweilige Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A) Austritt
- B) Ausschluss
- C) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum laufenden Geschäftsjahr erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Widerrufsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

V. ORGANE**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle (optional)

VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Diese kann physisch sowie virtuell stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands hierzu.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

Vereinsmitglieder welche der Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleiben, bezahlen einen Betrag von CHF 20.00 in die Vereinskasse.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann **physisch oder virtuell** durchgeführt werden. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens **10 Tage im Voraus** zu erfolgen. **Alternativ** kann der Vorstand Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, **auf dem Schrift- oder elektronischen Weg (Zirkularbeschluss)** fassen lassen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- A) Abnahme des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung (optional: sowie der Bericht der Revisionsstelle)
- B) Entlastung des Vorstandes
- C) Festsetzung des Jahresbudgets
- D) Wahl des Vorstandsvorsitzenden & weitere Vorstandsmitglieder (optional: sowie die Revisionsstelle)
- E) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- F) Änderung der Statuten
- G) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit relativen Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht nach Art. 4. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

VII. VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden einfach.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand durch Kooperationsbeschluss. Solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Vorstandsmitglieder haben nach Ausscheid aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen, Bildrechte, Logos oder Geschäftsverträge.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 Personen mit folgenden Funktionen zusammen:

- A) Vorstandsvorsitzende/r
- B) Stellvertretender Vorstandsvorsitzende/r
- C) Weitere Vorstandsmitglieder wie Administration Support & Finanzbeauftragte/r

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- A) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- B) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- C) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- D) Buchführung über das Vereinsvermögen

VIII. REVISIONSSTELLE

Art. 15

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 16

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Weitere Bestimmungen sind nach dem ZGB und OR einzuhalten.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IX. DAS VEREINSVERMÖGEN**Art. 17**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Zuwendungen von Todes wegen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, des Kernteams sowie für Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19

Dem Vorstand obliegt die Buchführung über das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 30. April wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

X. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für Änderungen der Statuten ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. Statutenänderungen können entweder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Zirkularbeschlusses gemäss Art. 9 beschlossen werden. Der Vorstand stellt den Mitgliedern die Änderungsvorschläge mit Begründung fristgerecht zu. Ein Beschluss über eine Statutenänderung gilt als angenommen, wenn:

- *mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gültig abgestimmt haben und*
- *die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.*

Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen des Namens oder des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die mit einer Zweckänderung nicht einverstanden sind, können ihren Austritt gemäss Art. 74 ZGB erklären.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt ausschliesslich einer oder mehreren steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zu, welche einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Eine Verteilung von Vereinsvermögen an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder andere dem Verein nahestehende Personen ist ausgeschlossen. Die Mittel sind ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuerbefreiung zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und entsprechend im Februar 2022 in Kraft getreten. Zum 17. Januar 2026 wurden die Vereinsstatuten nach Genehmigung der Mitgliederversammlung durch einen Zirkularbeschluss aktualisiert.

Basel, den 17. Januar 2026

i. A. Vorstandsvorsitzender



Adrian Mooser